

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22,[Nr. 18], S.6) und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04,[Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Tagung am 27.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsatz

Die Stadt Cottbus/Chósebuz unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§2

Kostenersatz

(1)

Die Stadt Cottbus/Chósebuz verlangt Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 S.1 BbgBKG: für die Durchführung der Brandverhütungsschau von dem/der Betreiber/in der baulichen Anlage oder von dem/der Nutzungsberechtigten in Höhe der zeitlichen Inanspruchnahme und sonstiger Aufwendungen.

Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine Brandschutzbegehung einer baulichen Anlage, welche nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf mündliches oder schriftliches Verlangen des/der Eigentümers/in oder des/der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden soll.

(2)

Die Stadt Cottbus/Chósebuz verlangt teilweisen Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 S.3 BbgBKG:

für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung der externen Notfallpläne von dem/der Betreiber/in des Betriebsbereiches; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.

(3)

Die Stadt Cottbus/Chósebuz verlangt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG:

vom dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder Nutzungsberechtigten, der seine/ihre Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§3

Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

(1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien.

(2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Prüfdauer:

- a. bei Brandverhütungsschauen die An- und Rückfahrtzeit, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift) sowie ggfls. die Nachschau.
- b. in Fällen von § 2 Abs. 3 die Zeit für die Beschaffung, Installation, Erprobung, Übung und Unterhaltung der technischen Ausrüstungsgegenstände und Materialien inklusive An- und Rückfahrtzeit.

§4

Kostenersatzhöhe

(1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Gesamtkostenersatz setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Kostenersatztarifes zusammen.

(3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Prüfdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Kostentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 des Kostenersatzes je Stunde in der jeweiligen lfd.-Nummer zum Ansatz.

(4) Zusätzlich zu den lfd.-Nummern des Kostentarifes werden Kosten für eingesetzte Verbrauchsmittel nach den entstandenen Kosten berechnet.

§5

Kostenschuldende

(1) Zum Ersatz von Kosten nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§6

Inanspruchnahme Dritter

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen.

(2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Kostenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§7

Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

(1) Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid erhoben. Die Kosten werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz“ vom 24. November 2023 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 28.03.2024

gez.

Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz